

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 28. April 1978

11. Stück

13. Gesetz: Gemeindevahlordnung der Stadt Wien; Änderung.

13.

Gesetz vom 17. März 1978, mit dem die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 19. Juni 1964 betreffend die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindevahlordnung — GWO), LGBl. für Wien Nr. 17/1964, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 3/1969 und Nr. 24/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach dieser Wahlordnung wahlberechtigten österreichischen Staatsbürger, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt. Ihre Zahl ist in der Wiener Stadtverfassung (§ 10) bestimmt. Die Wahl wird nach Wahlkreisen vorgenommen. Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Gemeinderatsmitglieder wird auf die in der Wiener Stadtverfassung angegebene Berechnungsart bestimmt.

(2) Die Wahl der Bezirksvertretungen wird nach Gemeindebezirken vorgenommen. Die Bezirksvertretungen bestehen jeweils aus 30 bis 50 Mitgliedern, deren Anzahl im einzelnen nach den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung festzustellen ist (§ 61 WStV). Die Mitglieder der Bezirksvertretungen sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach dieser Wahlordnung Wahlberechtigten, die im jeweiligen Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu wählen. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

(3) Im Falle einer Neuwahl des Gemeinderates vor Ablauf seiner Amtsdauer sind auch die Bezirksvertretungen neu zu wählen.

(4) Wird eine Bezirksvertretung aufgelöst, so ist ihre Neuwahl nur für die laufende Amtsdauer des Gemeinderates vorzunehmen. Im Falle einer

teilweisen Wiederholungswahl des Gemeinderates wird die gültige Wahl der Bezirksvertretungen in den Gemeindebezirken nicht berührt.

(5) Sämtliche Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, sowohl für die Wahl des Gemeinderates als auch für die Wahl der Bezirksvertretungen.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2.

(1) Die Wahlkreise werden wie folgt bestimmt:
 Wahlkreis Zentrum — 1., 4., 5. und 6. Bezirk (Innere Stadt, Wieden, Margareten und Mariahilf),
 Wahlkreis Innen-West — 7., 8. und 9. Bezirk (Neubau, Josefstadt und Alsergrund),
 Wahlkreis Leopoldstadt — 2. Bezirk (Leopoldstadt),
 Wahlkreis Landstraße — 3. Bezirk (Landstraße),
 Wahlkreis Favoriten — 10. Bezirk (Favoriten),
 Wahlkreis Simmering — 11. Bezirk (Simmering),
 Wahlkreis Meidling — 12. Bezirk (Meidling),
 Wahlkreis Hietzing — 13. Bezirk (Hietzing),
 Wahlkreis Penzing — 14. Bezirk (Penzing),
 Wahlkreis Rudolfsheim-Fünfhaus — 15. Bezirk (Rudolfsheim-Fünfhaus),
 Wahlkreis Ottakring — 16. Bezirk (Ottakring),
 Wahlkreis Hernals — 17. Bezirk (Hernals),
 Wahlkreis Währing — 18. Bezirk (Währing),
 Wahlkreis Döbling — 19. Bezirk (Döbling),
 Wahlkreis Brigittenau — 20. Bezirk (Brigittenau),
 Wahlkreis Floridsdorf — 21. Bezirk (Floridsdorf),
 Wahlkreis Donaustadt — 22. Bezirk (Donaustadt),
 Wahlkreis Liesing — 23. Bezirk (Liesing).

(2) Zur Erleichterung der Wahl wird jeder Gemeindebezirk in Wahlsprengel eingeteilt.“

3. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Die Wahlausschreibung hat den Tag der Wahl und die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates und die Zahl der in jedem Gemeindebezirk zu wählenden Mitglieder der Bezirksvertretungen zu enthalten. Die Wahlausschreibung hat einen Hinweis auf

die gemäß § 61 WStV zu erlassende Verordnung zu enthalten.“

4. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Vor jeder Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen werden die Mitglieder der Wahlbehörden neu bestellt. Die entsendeten Personen bleiben bis zur Angelobung ihrer Nachfolger im Amt, sofern sie nicht über eigenes Verlangen, auf Grund der Zurückziehung durch die vorschlagsberechtigten Parteien oder auf andere gesetzliche Weise ausgeschieden sind.“

5. Im Abs. 5 des § 4 hat es anstelle von „§ 12 Abs. 4“ „§ 12 Abs. 3“ zu lauten.

6. § 6 hat zu lauten:

„§ 6.

(1) Für jeden Wahlsprengel wird eine Sprengelwahlbehörde, für jeden Gemeindebezirk eine Bezirkswahlbehörde und für das ganze Stadtgebiet die Stadtwahlbehörde eingesetzt.

(2) Die Bezirkswahlbehörde für den 5. Bezirk und die Bezirkswahlbehörde für den 9. Bezirk haben für die Wahlkreise Zentrum und Innen-West auch die gemäß §§ 43 ff sowie §§ 80 und 82 bestimmten Aufgaben zu besorgen.“

7. Der Abs. 1 des § 7 hat zu lauten:

„(1) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und aus drei Beisitzern.“

8. § 8 hat zu lauten:

„§ 8.

(1) Die Bezirkswahlbehörde besteht aus dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes als Vorsitzendem und Bezirkswahlleiter sowie aus neun Beisitzern.

(2) An Stelle des Leiters des magistratischen Bezirksamtes kann der Bürgermeister einen anderen rechtskundigen Beamten des Magistrates bestellen. Die Bestellung eines solchen Bezirkswahlleiters hat ferner in jenen Fällen zu erfolgen, wo sich der Zuständigkeitsbereich eines magistratischen Bezirksamtes auf zwei Gemeindebezirke erstreckt.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder einer Bezirkswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer Sprengelwahlbehörde sein.“

9. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Die nach den §§ 7 und 8 zu bestellenden Wahlleiter sowie deren Stellvertreter sind spätestens am 14. Tage nach der Wahlauschreibung zu ernennen. Spätere Bestellungen sind in zwingenden Fällen zulässig.“

9a. Im Abs. 1 des § 11 hat es anstelle von „§ 12 Abs. 3“ „§ 12 Abs. 2“ zu lauten.

10. Der Abs. 8 des § 11 hat zu lauten:

„(8) Hat eine Partei, auf deren Antrag Beisitzer (Ersatzmänner) in eine Bezirkswahlbehörde berufen wurden, in diesem Wahlkreis keinen Kreiswahlvorschlag eingebracht (§ 43 Abs. 1) oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht (§ 50), so verlieren diese Beisitzer (Ersatzmänner) in der betreffenden Bezirkswahlbehörde (in den Wahlkreisen Zentrum und Innen-West in allen Bezirkswahlbehörden des betreffenden Wahlkreises) und entsprechend in allen Sprengelwahlbehörden dieses Bezirkes oder der Bezirke ihre Mandate, in der Stadtwahlbehörde jedoch nur dann, wenn die Partei in keinem Wahlkreis einen Kreiswahlvorschlag eingebracht hat oder keiner ihrer Kreiswahlvorschläge veröffentlicht wurde. In diesem Falle sind alle Mandate der Beisitzer und Ersatzmänner nach den Vorschriften des § 12 Abs. 2 auf die wahlwerbenden Parteien, gleichgültig, ob sie bisher in der Wahlbehörde vertreten waren oder nicht, neu aufzuteilen.“

11. § 12 hat zu lauten:

„§ 12.

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der Stadtwahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden werden vom Bürgermeister, die der Sprengelwahlbehörden von der Bezirkswahlbehörde berufen.

(2) Die Beisitzer (Ersatzmänner) werden auf Grund der Vorschläge der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten Wahl des Gemeinderates auf die einzelnen Parteien im ganzen Gemeindegebiet entfallenen Stimmen unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens aufgeteilt.

(3) Hat eine Partei gemäß Abs. 2 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie in dem zuletzt gewählten Gemeinderat durch mindestens drei Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Bezirkswahlbehörden und der Stadtwahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Gemeinderat mit weniger als drei Mitgliedern oder überhaupt nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3, 11, 12 Abs. 1 und 4 und 13 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind kundzumachen.“

12. § 18 samt vorhergehender Abschnittsbezeichnung und Überschrift hat zu lauten:

„2. Abschnitt

Wahlausschließungsgründe.

§ 18.

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach fünf Jahren. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, wenn das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat (§ 43 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974). Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.“

13. § 19 hat zu entfallen.

14. § 20 hat zu lauten:

„§ 20.

Vom Wahlrecht sind weiters ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt unmündig sind;
2. Personen, denen durch eine gerichtliche Entscheidung nach § 176 ABGB wegen gänzlicher Vernachlässigung der Pflege und Erziehung des Kindes alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten entzogen sind.“

15. § 21 hat zu lauten:

„§ 21.

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 18 und 20 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses nach der hierfür festgesetzten längeren Frist.“

16. § 22 hat zu lauten:

„§ 22.

Die Wahlberechtigten sind vom Magistrat in das Wählerverzeichnis einzutragen (An-

lage 1). Die Eintragung erfolgt auf Grund der ständigen Evidenz der Wahl- und Stimmberechtigten (Wählerevidenzgesetz 1973).“

17. Nach § 24 ist ein § 24a einzufügen, welcher lautet:

„§ 24 a.

(1) Wahlberechtigte mit ordentlichem Wohnsitz in Wien sind für die Dauer des Aufenthaltes als Pflegling in einer in Wien gelegenen Sonderkrankenanstalt (Abteilung) für chronische oder geriatrische Erkrankungen, in einer Pflegeanstalt für chronisch Kranke oder in einem in Wien gelegenen Pflegeheim (Altersheim) in das Wählerverzeichnis des Sprengels dieser Anstalt (des Heimes) einzutragen.

(2) Wahlberechtigte, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder Zivildienst antreten, bleiben, außer im Falle einer Verlegung ihres ordentlichen Wohnsitzes während der Leistung dieser Dienste, im Sprengel ihres bisherigen ordentlichen Wohnsitzes eingetragen.“

18. Der zweite Satz im § 28 hat zu lauten:

„Ausgenommen hievon sind Beseitigungen von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten, Streichungen bei Doppelintragungen (Mehrfacheintragungen) und Behebungen von Formgebrechen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern.“

19. Der Klammerausdruck des § 31 Abs. 4 hat zu lauten:

„(§ 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973)“

20. Der Abs. 1 im § 33 hat zu lauten:

„(1) Der Magistrat hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einwendungen beim Magistrat oder bei der zur Entscheidung über den Einspruch zuständigen Bezirkswahlbehörde einzubringen.“

21. § 34 hat zu lauten:

„§ 34.

Über die Einsprüche erkennt in erster Instanz die Bezirkswahlbehörde jenes Gemeindebezirkes, auf den sich die beantragte Änderung des Wählerverzeichnisses bezieht, innerhalb von sechs Tagen nach ihrem Einlangen. Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde haben sich bei Befangenheit im Sinne des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ihres Amtes zu enthalten und im Falle sonstiger Beschlußunfähigkeit (§ 14 Abs. 1) ihre Vertretung zu veranlassen.“

22. § 35 hat zu lauten:

„§ 35.

(1) Die Entscheidung ist vom Magistrat dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist sie vom Magistrat sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wählers, so ist sein Name am Schluß des Wählerverzeichnisses mit der nächsten fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Verzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.“

23. § 36 hat zu lauten:

„§ 36.

(1) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde kann der Einspruchswerber sowie der durch die Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung beim Magistrat oder bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einbringen. Der Magistrat hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich und nachweislich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen drei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Berufung entscheidet binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen die Stadtwahlbehörde endgültig. Die Bestimmungen der §§ 31 Abs. 2 bis 4, 32, 34 zweiter Satz und 35 finden sinngemäß Anwendung.“

24. § 41 hat zu lauten:

„§ 41.

(1) Die Wahlkarte ist als Briefumschlag herzustellen und hat auf der Vorderseite den in der Anlage 3 ersichtlichen Aufdruck zu tragen.

(2) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind neben der Wahlkarte auch amtliche Stimmzettel auszufolgen. Diese sind in den im Abs. 1 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist zu verschließen und dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag sorgfältig zu verwahren und am Wahltag ungeöffnet dem Wahlleiter zu überreichen.

(3) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder amtliche Stimmzettel dürfen in keinem Falle ausgefolgt werden.

(4) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte „Wahl-

karte“ in auffälliger Weise (zum Beispiel mittels Stampiglie) zu vermerken.

(5) Ob und in welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist aus den §§ 55 und 70 ersichtlich. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler enthält § 68 die näheren Bestimmungen.“

24 a. § 42 hat zu lauten:

„§ 42.

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr überschritten haben.“

25. § 43 hat samt vorhergehender Abschnittsbezeichnung und Überschrift zu lauten:

„2. Abschnitt

Wahlwerbung

§ 43.

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge, gesondert für den Gemeinderat und für die Bezirksvertretungen, spätestens am achtundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr den Bezirkswahlbehörden unter Beachtung der Zuständigkeitsregelung des § 6 Abs. 2 vorzulegen (Kreis- und Bezirkswahlvorschläge). Der Bezirkswahlleiter hat auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit der Vorlage zu vermerken.

(2) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten (eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben kann hinzugefügt werden);
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie Mandatare im Wahlkreis bzw. im Gemeindebezirk zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Berufes, Geburtsdatums und der Wohnadresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Vor- und Familienname, Beruf und Adresse) und seine Unterschrift.

(3) Wahlvorschläge, welche von einer wahlwerbenden Partei eingebracht wurden, die weder im letzten Gemeinderat noch im Nationalrat vertreten ist, sind Unterstützungserklärungen beizulegen, für welche § 44 die näheren Vorschriften enthält.

(4) Bei der Vorlage eines Kreiswahlvorschlages für den Gemeinderat oder eines Bezirkswahlvorschlages für eine Bezirksvertretung ist ein Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von je 1000 S beim Magistrat zu entrichten. Der danach zu bestimmende Gesamtbetrag ist spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag beim

Magistrat bar zu erlegen oder durch entsprechende bargeldlose Überweisung im Wege einer Kreditunternehmung so zu leisten, daß die Gutschrift spätestens an diesem Tage erfolgt.“

26. § 44 hat zu lauten:

„§ 44.

(1) Kreiswahlvorschläge für den Gemeinderat müssen von jeweils wenigstens 100 Personen, die am Stichtag in den entsprechenden Gemeindebezirken als wahlberechtigt in der Wähler-evidenz eingetragen waren, unterstützt sein. Hiebei sind dem Kreiswahlvorschlag die nach 5 Muster der Anlage 5 ausgefüllten und gemäß Abs. 3 eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen anzuschließen.

(2) Bezirkswahlvorschläge für die Bezirksvertretung müssen von wenigstens 50 Personen, die am Stichtag im entsprechenden Gemeindebezirk als wahlberechtigt in der Wählerevidenz eingetragen waren, unterstützt sein. Hiebei sind dem Bezirkswahlvorschlag die nach Muster der 6 Anlage 6 ausgefüllten und gemäß Abs. 3 eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen anzuschließen.

(3) Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung des Magistrates zu enthalten, daß die in der Erklärung bezeichnete Person am Stichtag in der Wählerevidenz des Gemeindebezirkes eingetragen war. Diese Bestätigung ist vom Magistrat zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung die Angaben über Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie die Bezeichnung des Wahlvorschlages enthält und die eigenhändige Unterschrift der die Unterstützungserklärung abgebenden Person entweder vor dem Magistrat geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Im Falle des persönlichen Erscheinens beim Magistrat hat der Betreffende seine Identität durch eine mit Lichtbild ausgestattete, amtlich ausgestellte Urkunde nachzuweisen.

(4) Der Magistrat hat solche Bestätigungen unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben auszufertigen. Die Bestätigung darf für eine Person nur für einen Kreis- und für einen Bezirkswahlvorschlag ausgestellt werden und kann, sofern nicht anderes ausdrücklich begehrt wird und nicht Zweifel an der Vertretungsbefugnis bestehen, auch an amtsbekannte Funktionäre von Wahlparteien übergeben werden. Die Ausfertigung der Bestätigung ist zu verweigern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, insbesondere auch dann, wenn der Unterstützungswillige in der Wählerevidenz eines anderen Bezirkes eingetragen ist, als es dem zu unterstützenden Wahlvorschlag entspricht. Im Falle der Verweigerung einer Bestätigung ist ein schriftlicher Bescheid an den unmittelbar Betroffenen nur auf dessen Antrag zu erlassen.“

27. § 45 hat zu lauten:

„§ 45.

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Bezirkswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen.

(2) Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Bezirkswahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Gemeinderatswahl (Bezirksvertretungswahl) enthalten waren, sowie solche, die Parteien mit Rechtspersönlichkeit auf Grund des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, betreffen, zu belassen. Sonstige Wahlvorschläge sind hinsichtlich der Parteibezeichnung in einer solchen Weise zu ergänzen (insbesondere durch Anführung des Erstgereihten der Liste oder eines aus den erklärten Parteiziele ableitbaren Zusatzes), daß hinreichende Unterscheidungsmöglichkeit besteht.“

28. § 46 hat zu lauten:

„§ 46.

Die Wahlpartei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Bezirkswahlbehörde zu richtende Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu oder ist er nach Ansicht des Bezirkswahlleiters nicht mehr in der Lage, die Partei zu vertreten, so muß die Erklärung von mindestens der Hälfte der auf dem Kreiswahlvorschlag (Bezirkswahlvorschlag) angeführten Bewerber unterschrieben sein, die im Zeitpunkt der Erklärung die Wahlpartei nach Ansicht des Bezirkswahlleiters noch vertreten können. Können diese Unterschriften nicht beigebracht werden, so genügt die Unterschrift auch eines Bewerbers des Wahlvorschlages, der die Partei nach Ansicht des Bezirkswahlleiters vertreten kann.“

29. § 47 hat zu lauten:

„§ 47.

(1) Die Bezirkswahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die Wahlvorschläge von der erforderlichen Zahl der Wahlberechtigten unterstützt und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind.

(2) Die Bezirkswahlbehörde hat, wenn ein Wahlberechtigter zwei Kreiswahlvorschläge oder zwei Bezirkswahlvorschläge unterstützt hat, die Unterstützung nur für den als ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen. Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Vorlage des Wahlvorschlages ist von der Bezirkswahlbehörde nur dann zur Kenntnis zu nehmen, wenn der Unterstützer der Be-

zirkwahlbehörde glaubhaft macht, daß er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens am fünfundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag erfolgt ist. In diesem Falle ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Wahlpartei unverzüglich schriftlich zu verständigen, dem es freisteht, binnen zwei Tagen nach der Zustellung eine weitere Unterstützungserklärung nachzureichen. Außer diesem Falle ist eine Nachbringung von Unterstützungserklärungen nach Vorlage des Wahlvorschlages unzulässig.

(3) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen auf, entspricht er nicht den Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 oder wurde der Beitrag zu den Kosten des Wahlverfahrens nicht gemäß § 43 Abs. 4 fristgerecht in voller Höhe entrichtet, so gelten die Wahlvorschläge als nicht eingebracht. Hievon ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei zu verständigen. Bewerber, die nicht wählbar sind, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Auch in diesem Falle ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei zu verständigen.“

30. Im § 48 hat es im zweiten Satz anstelle von „zehnten“ „siebzehnten“ zu lauten.

31. Der Abs. 1 des § 50 hat zu lauten:

„(1) Am vierzehnten Tag vor dem Wahltag schließt die Bezirkswahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viele Bewerber enthält, wie im Wahlkreis oder Gemeindebezirk Mandate zur Vergebung gelangen, die überzähligen Bewerber und veröffentlicht unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen die Wahlvorschläge.“

32. Im Abs. 2 des § 50 hat es anstelle von „21. Tag“ „28. Tag“ zu lauten.

33. Der Abs. 4 des § 50 hat zu lauten:

„(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Wien und durch Anschlag an der Amstafel. Aus der Veröffentlichung muß der Inhalt aller Wahlvorschläge, vom Geburtsdatum jedoch nur das Geburtsjahr, ersichtlich sein.“

33 a. Im Abs. 2 des § 62 hat es anstelle von „§ 68 Abs. 3“ „§ 68 Abs. 6“ zu lauten.

34. § 68 hat zu lauten:

„§ 68.

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben einer der im § 65 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen auch ihre Wahlkarte vorzuweisen. Diese ist vom Wahlleiter zu übernehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) Wahlkartenwähler, die in einem für Wahlkartenwähler bestimmten Wahllokal (§ 55) erscheinen, sind in ein Verzeichnis der Wahlkartenwähler, welches das Wählerverzeichnis ergänzt, und in das Abstimmungsverzeichnis entsprechend einzutragen. Die fortlaufende Zahl des Verzeichnisses der Wahlkartenwähler ist auf der Wahlkarte zu vermerken.

(3) Wahlkartenwähler, die in einem Wahlsprengel nach § 70 ihre Stimme abgeben, sind nur in ein Verzeichnis der Wahlkartenwähler einzutragen. Die fortlaufende Zahl dieses Verzeichnisses ist auf der Wahlkarte zu vermerken.

(4) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, so ist er nur im Abstimmungsverzeichnis mit den entsprechenden Verweisungen einzutragen. Im Wählerverzeichnis ist die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken.

(5) Die im § 55 Abs. 1 zweiter Satz genannten Personen, die als Wahlkartenwähler nicht im Sinne der Abs. 2 bis 4 wählen, sind am Schluß des Wählerzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen, im Abstimmungsverzeichnis und in der Niederschrift der Sprengelwahlbehörde unter Beachtung der üblichen Verweisungen einzutragen.

(6) Der Wahlleiter hat, wenn ein Wahlkartenwähler außerhalb des Gemeindebezirkes, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, sein Wahlrecht ausübt, auf dem Wahlkuvert, das er ihm gemäß § 66 Abs. 1 zu übergeben hat, die Ziffer des Gemeindebezirkes einzutragen, in dem der Wahlkartenwähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(7) Der Wahlleiter hat die ihm vom Wahlkartenwähler zu übergebende Wahlkarte in Briefumschlagform zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und diese mit dem Wahlkuvert dem Wahlkartenwähler auszuhändigen. Ist ein Stimmzettel für den Gemeinderat oder für eine Bezirksvertretung nicht mehr vorhanden oder wurde ein solcher vom Wähler fehlerhaft ausgefüllt (§ 66 Abs. 4), so ist diesem, wenn die Wahlkarte im Bereich des Gemeindebezirkes ausgestellt wurde, in dem auch die Stimmenabgabe erfolgt, jeweils ein amtlicher Stimmzettel des Gemeindebezirkes auszufolgen. Gehört der Wahlkartenwähler einem anderen Gemeindebezirk an, so sind amtliche Ersatzstimmzettel (ohne eingedruckte Parteienbezeichnungen, weiß für den Gemeinderat, gelb für die Bezirksvertretungen), auf welchen der Wahlkarte und dem Vordruck (Anlage 9 bzw. 10) entsprechend die Bezirksziffern einzutragen sind, auszufolgen.“

35. Im Abs. 2 des § 71 tritt anstelle der Bezeichnung (samt Randbezeichnung) „5 und 6“ die Bezeichnung „7 und 8“.

9
10

36. Dem § 71 wird ein § 71 a angefügt, der zu lauten hat:

„§ 71 a.

(1) Die amtlichen Ersatzstimmzettel für den Gemeinderat und für die Bezirksvertretungen haben ungefähr dem Grundaussmaß der amtlichen Stimmzettel (§ 71) zu gleichen und dürfen nur auf Anordnung des Magistrates hergestellt werden. Ihre unbefugte Herstellung oder Verbreitung ist gemäß § 71 Abs. 3 strafbar. Ebenso ist im Falle widerrechtlicher Herstellung und Verbreitung Verfall gemäß § 71 Abs. 3 letzter Satz zu verfügen.

9
10 (2) Die Ersatzstimmzettel sind nach Muster der Anlage 9 bzw. 10 (weiß für den Gemeinderat, gelb für die Bezirksvertretungen) herzustellen und den Sprengelwahlbehörden in einer der ausnahmsweisen Verwendung angepaßten Menge zu übermitteln.“

37. Ziffer 1 im Abs. 1 des § 72 hat zu lauten:

„1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel (Ersatzstimmzettel) zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder“

38. § 79 hat zu lauten:

„§ 79.

(1) Nach Feststellung der Parteisummen für die Wahl in den Gemeinderat und für die Wahl in die Bezirksvertretung werden die im Wahlkreis oder Gemeindebezirk zu vergebenden Mandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Vorschriften der §§ 80 und 81 zu berechnen ist.

(2) Die Bezirkswahlbehörden für die Bezirke 1, 4, 6, 7 und 8 haben die in § 78 Abs. 4 bezeichneten Summen für die Wahl in den Gemeinderat der gemäß § 6 Abs. 2 für ihren Wahlkreis zuständigen Bezirkswahlbehörde unverzüglich fernmündlich mitzuteilen. Diese hat die in den §§ 80 und 82 bestimmten Amtshandlungen für ihren Wahlkreis (Zentrum bzw. Innen-West) mit der Maßgabe vorzunehmen, daß die Bezirkssummen zunächst einzeln (§ 82 Abs. 2 lit. d) und sodann summiert als Summen für den jeweiligen Wahlkreis darzustellen sind.“

39. Im § 80 hat es in Abs. 1 anstelle von „Wahlbezirk“ „Wahlkreis“, in Abs. 3 anstelle von „Wahlbezirk“ „Wahlkreis“ zu lauten.

40. Der Abs. 2 des § 81 hat zu lauten:

„(2) Als Wahlzahl gilt bei dreißig für eine Bezirksvertretung zu vergebenden Mandaten die dreißiggrößte, bei „x“ zu vergebenden Mandaten die x-größte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.“

40 a. In § 82 Abs. 2 lit. b hat es anstelle von „§ 12 Abs. 4“ „§ 12 Abs. 3“ zu lauten.

40 b. Im Abs. 2 des § 83 hat es anstelle von „Wahlbezirken“ „Wahlkreisen (Gemeindebe-

zirken)“, und anstelle von „Wahlbezirk“ „Wahlkreis (Gemeindebezirk)“ zu lauten.

40 c. Im Abs. 1 des § 85 hat es anstelle von „Wahlbezirk“ „Wahlkreises“ zu lauten.

40 d. Im § 86 hat es anstelle von „Wahlbezirk“ „Wahlkreis“ zu lauten.

41. Der Abs. 1 des § 87 hat zu lauten:

„(1) Am zweiten Ermittlungsverfahren gemäß den §§ 84 ff nehmen nur Parteien (Wahlparteien) teil, die im ersten Ermittlungsverfahren in einem Wahlkreis wenigstens ein Mandat im Gemeinderat erlangt oder im ganzen Gemeindegebiet mindestens 5 v. H. der für die Wahl des Gemeinderates abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.“

41 a. Im Abs. 2 des § 88 hat es anstelle von „Bezirkswahlvorschläge“ „Kreiswahlvorschläge“, im Abs. 4 anstelle von „Bezirkswahlvorschlag“ „Kreiswahlvorschlag“ zu lauten.

42. Der § 90 samt vorhergehender Abschnittsbezeichnung und Überschrift hat zu lauten:

„4. Abschnitt

Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen und Zurechnungen von Stimmzetteln

§ 90.

(1) Binnen drei Tagen nach der entsprechenden Verlautbarung an der Amtstafel (§§ 82 Abs. 6, 83 Abs. 1 und 88 Abs. 3) kann von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen

- a) die ziffernmäßige Ermittlung einer Bezirkswahlbehörde gemäß § 82 Abs. 2 bei der Stadtwahlbehörde,
- b) die gemäß § 83 Abs. 1 vorgenommenen Berichtigungen in den Ergebnissen der Wahlkreise (Gemeindebezirke) beim Stadtsenat,
- c) die ziffernmäßige Ermittlung der Stadtwahlbehörde gemäß § 89 Abs. 2 beim Stadtsenat und
- d) die gesetzwidrige Beurteilung oder Zurechnung von Stimmzetteln durch eine Sprengel- oder eine Bezirkswahlbehörde bei der Stadtwahlbehörde

schriftlich Einspruch erhoben werden.

(2) In den Einsprüchen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwieweit die ziffernmäßige Ermittlung, die Berichtigung von Ergebnissen oder die Beurteilung einzelner Stimmzettel nicht den Bestimmungen des Gesetzes entspricht. Fehlt die Begründung oder gibt der Einspruch nur Mutmaßungen wieder, ist er ohne weitere Prüfung abzuweisen.

(3) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so ist das Wahlergebnis auf Grund der Wahlakten und der vorliegenden Schriftstücke zu überprüfen. Werden die behaupteten Mängel erwiesen, hat die angerufene Behörde unverzüglich die erforderlichen Richtigstellungen zu beschließen, die unrichtigen Verlautbarungen entweder selbst zu widerrufen und die zutreffenden Ergebnisse zu verlautbaren oder diese Maßnahmen durch die zuständige Behörde zu veranlassen.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zu einer Richtigstellung, ist der Einspruch mit schriftlichem Bescheid abzuweisen. Die Entscheidungen und Verfügungen der Stadtwahlbehörde und des Stadtsenates sind im Verwaltungswege nicht anfechtbar.“

43. Der Abs. 1 des § 92 hat zu lauten:

„(1) Wahlwerber, die nicht gewählt wurden oder eine auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben, sowie solche, die ihr Mandat angenommen, aber in der Folge zurückgelegt haben, bleiben Ersatzmänner, solange sie nicht ausdrücklich ihre Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangt haben.“

44. Im § 92 hat es in den Abs. 2 und 5 anstelle von „Bezirkswahlvorschlägen“ „Kreiswahlvorschlägen“ und im Abs. 2 außerdem anstelle von „Wahlbezirk“ „Wahlkreis“ zu lauten.

45. Im Abs. 2 des § 93 hat es anstelle von „Vor- und Zunamen“ „Familien- und Vornamen“ und anstelle von „Geburtsjahres“ „Geburtsdatums“ zu lauten.

46. Die Klammerausdrücke (Zitierungen) in den Absätzen 1 der §§ 95 und 96 haben zu entfallen.

47. Der Abs. 1 des § 99 hat zu lauten:

„(1) Die Bezirksvertretung wählt nach den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung den Bezirksvorsteher und zwei Stellvertreter. Die Parteienstärke ist nach der Zahl der Mandate in der Bezirksvertretung, bei gleicher Mandatzahl nach der Zahl der für die Parteien bei der Wahl der Bezirksvertretung abgegebenen Stimmen bestimmt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.“

48. Der Abs. 2 des § 99 entfällt.

49. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 des § 99 erhalten die Bezeichnung 2, 3 und 4.

50. Der letzte Satz im Absatz 3 des § 101 entfällt.

51. In der Anlage 1 (Muster des Wählerverzeichnisses) haben die Rubriken „Fam.-Stand“

und „Beruf“ zu entfallen. In der Anlage 2 (Muster für ein Wähleranlegeblatt) hat die Rubrik 3 (Familienstand und Beruf) zu entfallen; die Rubrik 4 erhält die Ziffer „3“. In der Anlage 3 (Muster der Vorderseite für eine Wahlkarte) hat es statt „Zu- und Vorname“ „Familien- und Vorname“ zu lauten; ferner haben die Worte „Familienstand:“ und „Beruf:“ zu entfallen. An die Stelle des Satzes: „Die Wahlkarte ist nach Stimmenabgabe der Wahlbehörde zu übergeben.“ treten folgende Sätze: „Die Wahlkarte ist dem Wahlleiter vor der Stimmenabgabe ungeöffnet zu übergeben. Die amtlichen Stimmzettel dürfen erst in der Wahlzelle ausgefüllt werden.“

52. Im übrigen treten an die Stelle der Anlagen 5 und 6 der bisherigen Form die Anlagen 5 bis 10 dieses Gesetzes.

Artikel II

Wurde jemand auf Grund einer vor dem 1. Jänner 1975 erfolgten Verurteilung wegen eines Verbrechens nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen, so ist er berechtigt, unter Vorlage eines ausgefüllten Wähleranlegeblattes und einer Urteilsausfertigung während der Einsichtsfrist die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu verlangen, wenn die über ihn verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt. Im übrigen gelten für solche Einsprüche die Bestimmungen der §§ 31 ff der Wiener Gemeindevahlordnung.

Artikel III

Die Abschriften des Wählerverzeichnisses (§ 30 der Wiener Gemeindevahlordnung) können über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern gegen Kostenersatz ausgegeben werden, doch ist der Inhalt auf die Daten des Wählerverzeichnisses zu beschränken. Der Antrag ist von einem ausdrücklich für den Fall der Nichteinhaltung der nachstehenden Vorschrift Verantwortlichen zu fertigen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe solcher Datenträger an Datenverarbeitungsinstitute, Adreßbüros oder sonst an Dritte zur kommerziellen Verwertung ist als Verwaltungsübertretung strafbar. Zuwiderhandlungen sind vom Magistrat als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 30 000 S, wenn aber mit der Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. August 1978 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Gratz

Der Landesamtsdirektor:
Bandion

/ 2

/ 3

/ 5-10

WIEN

Gemeinderatswahl 19..

Fortl. Nr.:

Unterstützungserklärung

Der Gefertigte geb. am
(Vor- und Familienname)

wohnhaft in Wien

unterstützt hiermit den Kreiswahlvorschlag für den Gemeinderat

im Wahlkreis Bezirk(e)

der
(Name der wahlwerbenden Partei)

Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle
Beglaubigung der Unterschrift

.....
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe von Vor- und Familiennamen)

Magistrat der Stadt Wien — Magistratsabteilung 62

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, daß der/die Obgenannte

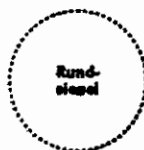
am (Stichtag)

in der Wählerevidenz/..... als wahlberechtigt eingetragen war.

(Bezirk) (Sprenzel-Nr.)

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor dem Magistrat geleistet *)
war gerichtlich *) notariell beglaubigt *).

Wien, am



.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen!

WIEN
Bezirksvertretungswahl 19..

Fortl. Nr.:

Unterstützungserklärung

Der Gefertigte geb. am
(Vor- und Familienname)

wohnhaft in Wien
unterstützt hiermit den Bezirkswahlvorschlag für die Bezirksvertretung

im Gemeindebezirk

der
(Name der wahlwerbenden Partei)

Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle
Beglaubigung der Unterschrift (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe von Vor- und Familiennamen)

Magistrat der Stadt Wien — Magistratsabteilung 62

Bestätigung

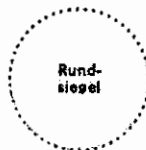
Es wird hiermit bestätigt, daß der/die Obgenannte

am (Stichtag)

in der Wählerevidenz/..... als wahlberechtigt eingetragen war.
(Bezirk) (Sprenzel-Nr.)

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor dem Magistrat geleistet *)
war gerichtlich *) notariell beglaubigt *).

Wien, am



.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Amtlicher Stimmzettel

für den
Gemeinderat

Wahlkreis *)

Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		

*) In den Wahlkreisen Zentrum und Innen-West „Bezirke:“ (mit Unterstreichung des Gemeindebezirktes der Stimmzettelausgabe)

Amtlicher Stimmzettel

für die

Bezirksvertretung

Bezirk

Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		
<input type="radio"/>		

Anlage 9

Bezirk: Wahlkreis *) Vom Wahlleiter einzusetzen!
--

Amtlicher Ersatzstimmzettel

für gemeindebezirksfremde Wahlkartenwähler

Gemeinderatswahl am

Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung)
Gewählte Partei

*) Einsetzen der Wahlkreisbezeichnung nur in den Wahlkreisen Zentrum und Innen-West

weißes Papier

Anlage 10

..... Bezirk Vom Wahlleiter einzusetzen!

Amtlicher Ersatzstimmzettel

für gemeindebezirksfremde Wahlkartenwähler

Bezirksvertretungswahl am

Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung)
Gewählte Partei

gelbes Papier